

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 21.12.2022

Nr. 147

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1140 Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG, Stand: 04.04.2022

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

1140 Stadt Bergen, Festsetzung der Grundsteuer 2023

1141 Gemeinde Wietze, 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

1141 Gemeinde Wietze, 8. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

1142 Gemeinde Wietze, 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung der Nutzungsentschädigung für das Hirtenhaus der Gemeinde Wietze im Ortsteil Jeverßen

1142 Gemeinde Wietze, 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung der Nutzungsentschädigung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Wietze im Ortsteil Hornbostel

1143 Gemeinde Wietze, 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Bürgeraal „Neue Mitte“

1143 Gemeinde Wietze, 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Familienzentrum „WIECKIE“

1144 Gemeinde Wietze, 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wietze über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

1144 Gemeinde Wietze, 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung zur Festsetzung der Nutzungsentschädigung für das Dorfhaus Wieckenberg der Gemeinde Wietze im Ortsteil Wieckenberg

1145 Wasserversorgungsverband im Landkreis Celle, Satzung zum Wirtschaftsplan 2023 und Bekanntmachung der Satzung

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG, Stand: 04.04.2022

Stand: 04.04.2022

Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG

Gemäß § 81 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 588), werden hiermit die mitgeteilten Nebentätigkeiten des Landrates des Landkreises Celle ortsüblich nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung des Landkreises Celle bekannt gemacht:

1. Aufsichtsratsvorsitz der Stiftung Allgemeines Krankenhaus Celle
2. Mitglied im Aufsichtsrat der OHE
3. Mitglied im Aufsichtsrat der SVO-Holding GmbH

Celle, den 21.12.2022

Landkreis Celle

Im Auftrag
(Carteuser)

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Festsetzung der Grundsteuer 2023

Festsetzung der Grundsteuer 2023 der Stadt Bergen

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden durch die vom Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung vom 05.11.2015 beschlossenen Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze festgelegt. Diese wurde im Amtsblatt der Stadt Bergen Nr. 4/2015 vom 26.11.2015 öffentlich bekanntgegeben. Die zum 01.01.2016 in Kraft getretene Satzung hat weiterhin für das Jahr 2023 Bestand.

Die Hebesätze der Grundsteuer wurden darin wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.

Nach § 27 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S 965), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) und des § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) können Steuern bzw. öffentliche Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese Regelungen gelten für Steuern und Abgaben, bei denen die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag sich für einen künftigen Zeitabschnitt gegenüber der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben.

Die Grundsteuer 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 01. Juli fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg eingelegt werden.

Bergen, 20. Dezember 2022
Stadt Bergen

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Frank Juchert

L.S.

- - -

Gemeinde Wietze, 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wietze
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Artikel I

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wietze über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

Artikel II

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

Der Steuersatz beträgt für ein Kalenderjahr fünfzehn von Hundert der Bemessungsgrundlage.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Wietze, den 16.12.2020

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wietze, 8. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

8. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Wietze

Artikel I

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 8. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wietze beschlossen:

Artikel II

In § 3 wird die folgende Ziffer 4 angefügt:

„4. soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in dem Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wietze, den 16.12.2022

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wietze, 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung der Nutzungsentschädigung für das Hirtenhaus der Gemeinde Wietze im Ortsteil Jeversen

2. Satzung
zur Änderung der Satzung zur Festsetzung der
Nutzungsentschädigung für das Hirtenhaus der Gemeinde Wietze im Ortsteil Jeversen

Artikel I

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung der Nutzungsentschädigung für das Hirtenhaus der Gemeinde Wietze im Ortsteil Jeversen beschlossen.

Artikel II

Nach § 2 wird ein neuer § 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren (§ 2) die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wietze, den 16.12.2022

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wietze, 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung der Nutzungsentschädigung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Wietze im Ortsteil Hornbostel

5. Satzung
zur Änderung der Satzung zur Festsetzung der Nutzungsentschädigung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Wietze im Ortsteil Hornbostel

Artikel I

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung der Nutzungsentschädigung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Wietze im Ortsteil Hornbostel beschlossen.

Artikel II

Nach § 2 wird ein neuer § 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wietze, den 16.12.2022

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

Gemeinde Wietze, 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Bürgersaal „Neue Mitte“

1. Satzung
zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den
Bürgersaal „Neue Mitte“ der Gemeinde Wietze

Artikel I

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Bürgersaal „Neue Mitte“ der Gemeinde Wietze beschlossen.

Artikel II

1. In § 4 Abs. 3 Ziffer III. werden nach dem Wort „Leihgebühren“ die Worte „je Tag“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wietze, den 16.12.2022

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

Gemeinde Wietze, 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Familienzentrum „WIECKIE“

1. Satzung
zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Familienzentrum „WIECKIE“ der Gemeinde Wietze

Artikel I

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Familienzentrum „WIECKIE“ der Gemeinde Wietze beschlossen:

Artikel II

In § 4 Abs. 4 wird nach Satz 1 ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wietze, den 16.12.2022

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wietze, 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wietze über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wietze
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Artikel I

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wietze über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

Artikel II

In § 3 wird Abs. 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wietze, den 16.12.2022

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wietze, 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung zur Festsetzung der Nutzungsentschädigung für das Dorfhaus Wieckenberg der Gemeinde Wietze im Ortsteil Wieckenberg

3. Satzung
zur Änderung der Entschädigungssatzung zur Festsetzung der Nutzungsentschädigung für das Dorfhaus Wieckenberg der Gemeinde Wietze im Ortsteil Wieckenberg

Artikel I

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung zur Festsetzung der Nutzungsentschädigung für das Dorfhaus Wieckenberg der Gemeinde Wietze im Ortsteil Wieckenberg beschlossen:

Artikel II

Nach § 2 wird ein neuer § 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wietze, den 16.12.2022

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

Wasserversorgungsverband im Landkreis Celle, Satzung zum Wirtschaftsplan 2023 und Bekanntmachung der Satzung

Satzung
zum Wirtschaftsplan 2023
des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle

Gemäß § 8 Ziff. 2 Buchstaben g – i der Verbandsordnung in Verbindung mit § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle in der Sitzung am 24.05.2022 zum Wirtschaftsplan 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan

mit Erträgen von 224.600,00 €

und

mit Aufwendungen von 5.000,00 €

sowie

im Vermögensplan

mit Einnahmen von 650.000,00 €

und

mit Ausgaben von 650.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden für das Geschäftsjahr 2023 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Geschäftsjahr 2023 nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden für das Geschäftsjahr 2023 nicht beansprucht.

§ 5

Eine Verbandsumlage für das Geschäftsjahr 2023 wird nicht erhoben.

Celle, 24.05.2022

Ostermann
Verbandsvorsteher

Klußmann
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2023

Die vorstehende Satzung zum Wirtschaftsplan 2023 des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan 2023 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze, Zimmer 43, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wietze, den 20.12.2022

Wolfgang Klußmann
(Verbandsgeschäftsführer)

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN